



INHALT:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Weitere Öffnungsschritte gem. § 27 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung;
hier: Allgemeinverfügungen vom 26. Mai 2021 und vom 31. Mai 2021, AUFHEBUNG);
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm für das Haushaltsjahr 2021;

Landratsamt

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Weitere Öffnungsschritte gem. § 27
der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung;
hier: Allgemeinverfügungen vom 26. Mai 2021 und vom 31. Mai 2021, AUFHEBUNG)**

Bekanntmachung vom 10.06.2021

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 28 a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und § 27 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021 zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 19. Mai 2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 26. und 31. Mai 2021 zu den weiteren Öffnungsschritten sowie zur Öffnung und Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen im Rahmen der erlaubten Sportausübung werden **aufgehoben**.
2. Insoweit wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügungen vom 26.05. und 31.05.2021 treten am Tag nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung mit Wirkung ab dem 11.06.2021, 0:00 Uhr ersatzlos außer Kraft.

Hinweis: Es greifen die Vorschriften der 13. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils aktuellen Fassung

Gründe:

I) Sachverhalt

Am 26. Mai 2021 hat das Landratsamt Pfaffenhofen in Einvernehmen mit dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege von den „weiteren Öffnungsschritten“ gem. § 27 der 12. BayIfSMV Gebrauch gemacht und eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen.

Durch die Allgemeinverfügung vom 31.05.2021 wurde auch die Öffnung und Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen im Rahmen der erlaubten Sportausübung für zulässig erklärt.

Seitdem hat sich das Infektionsgeschehen bayernweit und auch im Landkreis deutlich entspannt.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Pfaffenhofen lag am 07.06.2021 nur noch bei einem Wert von **17,9**.

Dieser Umstand ist auch auf die in ganz Bayern zügig voranschreitende Impfkampagne zurückzuführen.

Daher wurde am 07. Juni 2021 die 13. BayIfSMV erlassen und macht die Regelungen der Allgemeinverfügungen gegenstandslos.

Das Außerkrafttreten ist daher anzuordnen.

II) Begründung

A) Zuständigkeit

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und § 27 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021 zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 19. Mai 2021.

B) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Maßnahme ist im Sinne der Actus Contrarius Theorie ebenfalls § 27 der 12. BayIfSMV.

C) Rechtmäßigkeit der Maßnahme

Nach § 27 der 12. BayIfSMV konnte die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von unter 100 bzw. unter 50 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitere Öffnungsschritte in die Wege leiten und eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen.

Davon hat das Landratsamt Pfaffenhofen durch die Allgemeinverfügungen vom 26.05. und 31.05.2021 Gebrauch gemacht.

Seitdem hat sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Pfaffenhofen und auch bayernweit deutlich entspannt.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Pfaffenhofen lag am 07.06.2021 nur noch bei einem Wert von **17,9**.

Dieser Umstand ist auch auf die bayernweit zügig voranschreitende Impfkampagne zurückzuführen.

Daher wurde am 07. Juni 2021 die 13. BayIfSMV erlassen und macht die Regelungen der Allgemeinverfügungen gegenstandslos. Das Außerkrafttreten ist daher anzuordnen.

III) Öffentliche Bekanntgabe

Gemäß Art. 41 Absatz 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Aufgrund der aktuellen Beschlüsse zur 13. BayIfSMV und der derzeitigen dynamischen Lage hinsichtlich der Regelungen der 13. BayIfSMV wird von der Möglichkeit des Art. 41 Absatz 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.

IV) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtliche Wirkung!

Hinweis: Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Dienstgebäude Hauptplatz 22 in 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm, Raum A207, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der Internetseite unter www.landkreis-pfaffenhofen.de abrufbar

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 10. Juni 2021

Katharina Baschab
Regierungsrätin

Haushaltssatzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Artikel 16, 17, 30 und 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 850), erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 123.200.050 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 26.833.100 €

ab.

2. Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 10.599.400 €

in den Aufwendungen mit 12.169.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.100.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 75.764.300 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- 2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. <u>Steuerkraftzahlen</u>	
a) der Grundsteuer A	1.333.910 €
b) der Grundsteuer B	12.757.771 €
c) der Gewerbesteuer	62.586.833 €
c) der Einkommensteuerbeteiligung	86.193.280 €
d) der Umsatzsteuerbeteiligung	8.440.196 €
	<hr/>
	171.311.990 €
2. 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2020	
	6.956.891 €
	<hr/>
	178.268.881 €

Nach Artikel 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 42,5 v.H. festgesetzt.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 9.000.000 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 09.06.2021

Albert Gürtner
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 10.06.2021